52. Begeht der, der einem anderen Vermögensvorteile zu dem Zwede zuwendet, damit dieser sich zum Schweigen über eine von ersterem begangene strafbare Handlung verpslichte, und der, der eine aus dieser Absicht gegebene Zuwendung annimmt, einen Verstoß gegen die guten Sitten?

23.65.23. § 817.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 30, Mai 1904 i. S. E. (Befl.) w. L. u. Gen. (Kl.). Rev. VI. 582/03.
 - I. Landgericht Freiberg.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

Der zugrunde liegende Sachverhalt ergibt fich aus ben folgenden Gründen:

"Der Beklagte hat nicht bestritten, dem Erblasser der Kläger im Jahre 1892 aus rücktändigen Kausgeldern die eingeklagten 3500 M nebst Zinsen schuldig geworden zu sein, aber eingewendet, daß ihm die Schuld im April 1900 vom Gläudiger durch Bertrag erlassen sei. Dieser Berteidigung gegenüber ist von den Klägern geliend gemacht, der Beklagte habe durch die Annahme der durch den sübrigens bestrittenen) Erlasvertrag ihm gemachten Zuwendung gegen die guten Sitten verstoßen und sei darum zur Zahlung der erlassenen Schuld verpflichtet. Das Landgericht hat nicht angenommen, daß der Beklagte gegen die guten Sitten verstoßen habe, und ist auf Grund einer Würdigung des Beweisergebnisses dazu gelangt, dem Beklagten bezügslich des Abschlusses des Erlasvertrages einen richterlichen Eid aufzuerlegen. Das Berusungsgericht hat diese Beweiswürdigung gebilligt, aber den Beklagten verurteilt, weil die Berusung der Kläger auf § 817 B.G.B. durchareise.

Über die Umstände, unter denen der Erlaßvertrag zum Abschluß gelangt ist, und den Zweck, der mit ihm versolgt wurde, ist vom Berusungsgericht solgendes festgestellt. L., der Erblasser der Rläger, der beim Beklagten wohnte, hatte mit dessen siebenjährigem Sohne und dessen 16 jährigem Knecht K. unzüchtige Handlungen vorgenommen und fürchtete, der Beklagte könne eine Strasanzeige machen, oder die Sache könne sonst durch ihn ruchbar werden. Um ihn zum Schweigen zu bestimmen, gab er ihm die Schuldscheine über die 3500 M zurück

und erließ ihm die Schuld. Daß der Beklagte ihn dazu durch die Drohung mit einer Strasanzeige bestimmt hätte, ist nicht erwiesen, vielmehr für glaubhaft erachtet, daß der Beklagte zwar vorher L. zur Rede gestellt und ihm gesagt hat, er werde ihn anzeigen, falls eine Schädigung des Kindes hervortreten werde, daß er aber nicht darauf angespielt hat, L. solle ihm Geldvorteile gewähren, insbesondere ihm seine Schuld erlassen. Eine Schädigung des Kindes ist auch nicht eingetreten, und der Beklagte hatte dis zu dem Tage, wo der Erlaß-vertrag geschlossen wurde, freiwillig geschwiegen.

Das Berufungsgericht würdigt biefen Tatbestand babin, baf L. bie 3500 M bem Rlager zugewendet habe, um beffen funftiges Schweigen über bie von ihm begangene ftrafbare Sandlung ju ertaufen, und daß der Beklagte stillschweigend mit ihm über biese Ameckbestimmung bes Erlasses einverstanden gewesen fei. Die Darftellung des Beklagten, L. habe ihm die 3500 M aus Dankbarkeit für bas bisherige Schweigen geschenkt, wird als unglaubwürdig abgelebnt. Bon biefer Auffassung aus gelangt ber Berufungrichter zu bem Ergebnie, bag ber Beflagte burch bie Annahme ber Ruwenbung ju bem von 2. beflimmten Amede gegen bie guten Sitten verftoßen habe. Dem burch bie ftrafbare Handlung verletten Cohne bes Beflagten sei ein Körper- ober Bermögensschabe nicht erwachsen. Allerbings mache ber eigennützige Rwed, ber ben Beklagten jum Abichluß bes Bertrages bestimmt habe, allein biesen noch nicht nach § 817 B.G.B. anfechtbar. Aber es tomme hier bingu, bag ber Beklagte bie Gelbbelohnung angenommen habe bafür, daß er den L. nicht wegen einer ftrafbaren handlung zur Unzeige bringe. Das ftebe mit ben berrschenden sittlichen Anschauungen um fo mehr in Widerspruch, felbft wenn ber Beklagte obnehin willens gewesen sei, feine Unzeige ju machen, als ihm eine nach ben Berhältnissen der Beteiligten besonders hohe Belohnung zugewendet fei. Die Kläger könnten sich baber auf § 817 Sat 1 mit Erfolg berufen. Der Sat 2 bafelbft stehe ihnen nicht entgegen: benn bem, ber nach Begehung einer ftrafbaren Sandlung einen anderen, ber bavon Renntnis habe, jum Schweigen gu bestimmen suche, damit er vor einer entehrenden Strafe bemahrt bleibe, konne ber Borwurf bes Berftoges gegen die guten Sitten nicht gemacht werben.

Diefer Ausführung ift barin beizutreten, daß der Beklagte burch

die Annahme des Schweigegelbes gegen die guten Sitten verstoßen hat. Die allgemeine Abgrenzung des Begriffs dieses Berstoßes ist zweifelhaft und nicht unstreitig.

Bgl. die Nachweise bei Jacobi, in Iherings Jahrbüchern Bb. 41

S. 68 flg.

Aber es ist nicht Anlaß, zu den verschiedenen Meinungen Stellung zu nehmen; denn für die Entscheidung des einzelnen Falles ist doch dessen besondere tatsächliche Gestaltung in erster Linie maßgebend, und es ist richtig, daß ein solcher Verstoß vorliegt, wenn der Bellagte, dem ein Ersatanspruch irgendeiner Art gegen L. nicht zustand, sich durch Vertrag verpslichtete, den Täter der strasbaren Handlung nicht zur Anzeige zu bringen. Allerdings lag dem Beklagten weder die rechtliche, noch die sittliche Pslicht ob, eine solche Anzeige zu machen. Aber ein anderes ist es, sich um einer Geldbesohnung willen zu der Unterlassung der Anzeige, und ganz besonders bei einer Strastat der hier vorliegenden Art, vertraglich zu verpflichten. Es kann zugegeben werden, daß auch in einem solchen Falle Nebenumstände hinzutreten können, die dem Vertrage die Bedeutung eines Verstoßes gegen die guten Sitten zu nehmen geeignet sind.

Bgl. Staubinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesethuche 2. Aust.

28b. 1 S. 403.

Inbessen in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle sind solche den Beklagten rechtsertigende oder entschuldigende Umstände nicht gegeben. Nach dem sestgestellten Sachverhalt hat die vertragliche Bindung des Beklagten lediglich den Zweck gehabt, den Täter der strasbaren Handlung der Bestrasung endgültig zu entziehen, und darum ist es unerheblich, daß der Beklagte sich zu einer Unterlassung vertraglich verpflichtete, zu der er vorher freiwillig entschossen war, und die an sich keinen Berstoß gegen die guten Sitten ausmachte.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 83 S. 337 (338).

Bu Unrecht hat bagegen ber Berufungsrichter die Frage verneint, ob auch L. durch die Hingabe der dem Beklagten gewährten Belohnung gegen die guten Sitten verstoßen habe. Der allgemeine Sat, daß ein solcher Berstoß nicht vorliege, wenn nach der Begehung einer strafsbaren Handlung der Täter einen Zeugen zum Schweigen bestimme, um vor entehrender Strafe bewahrt zu bleiben, kann nicht gebilligt werden. Freilich ist bei dem sog. Schweigevertrag die Lage des Gebers

und bes Empfängers nicht notwendig gleich, und es läßt fich nicht fagen, daß, wenn ber Empfänger gegen bie guten Sitten verftofe, bas gleiche für ben Beber gelten muffe, ber ihn zu ber Unnahme ber Belohnung bestimme. Die Lage bes einzelnen Falles muß vielmehr auch hier wieber ausschlaggebend sein. Es laffen fich Umftanbe benten, unter benen es nicht sittlich verwerflich erscheint, wenn ber Tater einer ftrafbaren Handlung fich die Straflofigkeit sichern will, indem er bas Schweigen eines Reugen ertauft. Wenn er es tut, weniger um fich der gesetzlichen Strafe zu entziehen, als um seine Angehörigen por ben schweren Nachteilen zu beschützen, die seine Berurteilung für sie bewirfen mußte, fo tann, je nach ber Art feiner Straftat, bie Moglichkeit einer Entschuldigung zugelaffen werden. Aber im vorliegenden Falle fteben folche Umftanbe L. nicht zur Seite. Die Revisionsbeklagten haben geltend gemacht. 2. habe nicht, um ber Strafe, sonbern um der bofen Nachrede zu entgeben, alfo zur Wahrung feiner außeren Ehre, bem Beflagten bie Schulb erlaffen, und das verftoge nicht gegen die guten Sitten. Allein bem fteht entgegen, daß bas Berufungsgericht auf Grund tatfächlicher, auch rechtlich bebenkenfreier Bürdigung des Sachverhalts angenommen hat, & habe aus Furcht vor der beim Ruchbarwerden seiner Tat möglichen Bestrasung gehandelt.

Ist hiernach L. bei bem Erlaß der Schuld gleichfalls ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last gefallen, so ist die Rückforderung nach § 817 Sat 2 B.G.B. ausgeschlossen. Deswegen war das angefochtene Urteil aufzuheben, und in der Sache selbst das die Klage bedingt abweisende Urteil der ersten Instanz wiederherzustellen."...